



Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:
Werner Baumgarten
Schöffe

Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des OSHZ
Beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 9. März 2020

TAGESORDNUNG: Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019
Steuer auf Campingplätze

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom 19. Oktober 2017;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass mit der Entwicklung des Tourismus Campingkolonien entstehen, die ihre Zelte, ihre Wohnwagen, Wohnanhänger oder ähnliche Unterkünfte auf dem Gemeindegebiet aufbauen;

In Anbetracht, dass es im Interesse der Stadt ist, eine Steuer auf Camping zu erheben, insbesondere durch die besondere Aufsicht, die diese Form des Tourismus der Verwaltung auferlegt;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den die Frist für die Verwaltungsaufsicht bis zum 28. März 2020 verlängert wurde;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;

In Anbetracht, dass der Verweis auf die dekretale Bestimmung angepasst werden muss;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von Stadtverordnetem T. LENNERTZ (CSP), der mitteilt, dass die CSP-Fraktion gegen diese Anpassung der Steuerbeschlüsse stimmt, da man ja auch bei der ursprünglichen Verabschiedung der Steuern dagegen gestimmt habe;

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf Campingplätze“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf die Campingplätze erhoben. Unter Campingplätzen versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung – Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie Ausführungserlass vom 19. Oktober 2017, definiert sind.

Artikel 2:

Die Steuer wird am 1. Januar des Steuerjahres solidarisch durch den Verwalter und durch den Eigentümer geschuldet.

Artikel 3:

Die Steuer ist auf 60,00 € pro Standplatz festgelegt.
Für 20% der vorhandenen Standplätze, die für die Durchgangscamper reserviert werden müssen, ist die Steuer auf 30,00 € pro Standplatz festgelegt.

Artikel 4:

Die Anzahl der Standplätze wird den Unterlagen entnommen, die für den Erhalt der Campinggenehmigung erforderlich sind.

Artikel 5:

Beginnt die Tätigkeit eines Campingplatzes im Laufe des Jahres, wird die Steuer anteilmäßig – pro Monat - gefordert.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 7:

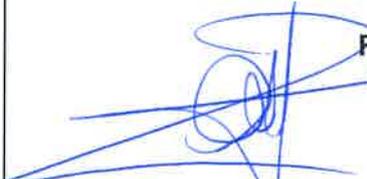
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat

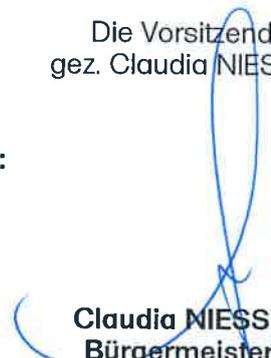
Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 12. März 2020


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin